

Bekanntmachung

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Heil- und Mineralquellen Germete GmbH, Am Brunnen 9, 34414 Warburg hat mit Datum vom 19.05.2023 einen Antrag auf erneute Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser (Mineralwasser) gestellt, um das Wasser als Trink-/Mineralwasser und Brauchwasser im Abfüllbetrieb zu ge- und verbrauchen.

Nach §§ 9 und 7 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
Az: 44-22409-1056

37671 Höxter, 28.08.2023

Im Auftrag



Dr. Kathrin Weiß

Fachbereichsleiterin